



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

289
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 19. September 2011

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

465. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Heerweg in Heinsberg – Seite 289
466. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergänge 13 und 14 (Wirtschaftsweg und Grebbener Straße) – Seite 290
467. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner / Dipl.-Ing. Christian Fleischer Seite 290
468. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 2. September 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ Seite 290
469. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. August 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 291

470. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Firma Access e. V., Intzestraße 5, 52072 Aachen Seite 291
471. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Bessenicher Weg, 53909 Zülpich – Seite 291
472. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Firma Kemira Germany GmbH, Standort Dormagen Anlage zur Herstellung von Aluminiumsalzen für die Wasseraufbereitung – KORREKTUR der Auslegungs- und Einwendungsfrist – Seite 292
473. Luftreinhalteplan Hürth Seite 292

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

474. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2010 Seite 292
475. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Stadt Honnef – Seite 293
476. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 294
477. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 294

E Sonstige Mitteilungen

478. Liquidation (Soziales Expertennetz e. V.) Seite 294

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

465. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Heerweg in Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-13/11

Köln, den 5. September 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 26. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen An-

trag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung des Bahnübergangs Heerweg in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 289

466. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergänge 13 und 14 (Wirtschaftsweg und Grebbener Straße) –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-14/11

Köln, den 7. September 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 26. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der Bahnübergänge 13 und 14 (Wirtschaftsweg und Grebbener Straße) in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVP sowie Anlage 2 UVP NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 290

467. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner / Dipl.-Ing. Christian Fleischer

Bezirksregierung Köln
Az.: 31/2/2412/255/11

Köln, den 6. September 2011

Herr Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner, Kessenicher Straße 123, 53879 Euskirchen, ist mit Wirkung vom 5. September 2011 als Öffentl. best. Vermessungsingenieur zugelassen worden.

Gleichzeitig haben sich Herr Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner und Herr Dipl.-Ing. Christian Fleischer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen geschlossen.

Im Auftrag
gez.: H e y e r

ABl. Reg. K 2011, S. 290

468. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 2. September 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln.

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 37, vom 11. September 2006, wird innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 7.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Bövingen“, aufgehoben. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates Much erfolgte am 22. Juni 2011.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. September 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-SU/Bövingen

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2011, S. 290

469. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. August 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ vom 19. September 1996, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996, wird innerhalb des Geltungsbereichs der mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 durch den Gemeinderat der Gemeinde Marienheide beschlossenen Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch, in der Gemeinde Marienheide, für den Ortsteil Untererlinghagen, in der Gemarkung Marienheide, Flur 72, für das Flurstück 9 (teilweise) aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. August 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.2-GM/Marienheide

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2011, S. 291

470. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Firma Access e. V., Intzestraße 5, 52072 Aachen

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-UVP-A-Wu

Köln, den 19. September 2011

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Access e. V., beantragt nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage entsprechend Nr. 2.10 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52070 Aachen, Jülicher Straße 322.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c Satz 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 291

471. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Bessenicher Weg, 53909 Zülpich –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0041/11/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 19. September 2011

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Bessenicher Weg, 53909 Zülpich beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2 i. V. m. Nr. 8.12b Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Zülpich, Gemarkung Bessenich, Flur 5, Flurstücke 151, 158, 90 und 10.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist im Wesentlichen die Erweiterung des Altpapierlagerplatzes und die Lagerung von Spuckstoffen von Fremdfirmen.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung weder selbst UVP-pflichtig ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 291

**472. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
Firma Kemira Germany GmbH, Standort Dormagen
Anlage zur Herstellung von Aluminiumsalzen für
die Wasseraufbereitung – KORREKTUR der
Auslegungs- und Einwendungsfrist –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0034/11/G4-lüc

Köln, den 19. September 2011

Wegen eines Versehens werden in Anlehnung an § 42 VwVfG NRW das Ende der Auslegungs- und der Einwendungsfrist korrigiert.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom 12. September 2011 bis einschließlich

11. Oktober 2011

an den in der Bekanntmachung vom 5. September 2011 genannten Stellen aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können Einwendungen gegen das Vorhaben spätestens bis zum

25. Oktober 2011

erhoben werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. L ü c k i n g

ABl. Reg. K 2011, S. 292

473. Luftreinhalteplan Hürth

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.6 – LRP Hürth

Köln, den 26. September 2011

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Hürth aufgestellt, der am

1. Oktober 2011

in Kraft gesetzt wird.

An der Messstation Luxemburger Straße in Hürth ist der seit 1. Januar 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Hürth aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Hürth so zu senken, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Diese Schadstoffbelastung wird weit überwiegend durch den Straßenverkehr verursacht und soll durch eine Vielzahl von Maßnahmen bekämpft werden. Zu diesem Maßnahmenpaket gehören u. a. der Bau der Umgehungsstraße B265n, zahlreiche Selbstverpflichtungserklärungen der ortsansässigen Unternehmen mit dem Ziel der Reduzierung des LKW-Verkehrs auf der Luxemburger Straße und freiwillige über den Stand der Technik hinaus gehende Maßnahmen der Industrie.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG wurde die Öffentlichkeit bei der Aufstellung beteiligt. Nach Auswertung der vorgetragenen Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Hürth nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Luftreinhalteplans Hürth kann bei der Stadt Hürth – Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, und bei der Bezirksregierung Köln, Immissionsschutzdezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, angefordert werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Hürth über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de und über das Internet-Angebot der Stadt Hürth unter www.huerth.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2011, S. 292

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**474. Prüfung des Jahresabschlusses des
Betriebes „Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2010**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2010 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 2. Mai 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 2. September 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez.: Thomas Sie g e r t

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
i. A. Anita D o m o g a l a

ABl. Reg. K 2011, S. 292

475. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses – Stadt Bad Honnef –

„Der Dienstaussweis Nr. 258 des Verwaltungsfachangestellten Hans Kestner, tätig im Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Bad Honnef, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, ausgestellt am 8. April 2008, ist in Verlust geraten.

Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Bad Honnef zuzuleiten.

Bad Honnef, den 6. September 2011

Stadt Bad Honnef
Az.: FD 1–11/Bl

Im Auftrag
gez.: Ferdinand A l l k e m p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 293

**476. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse
Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonum-
mern: 336129358, 399536259, 393017090, 3071732881,
3072276425, 340126770, 339178964.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

1. Dezember 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wil-
helm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andern-
falls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. September 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 294

**477. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:
330212242, 3072032299, 3070477934.

Aachen, den 9. September 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 294

E Sonstige Mitteilungen

478. Liquidation (Soziales Expertennetz e. V.)

Der Verein „Soziales Expertennetz e. V.“ (VR 16378)
mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wer-
den aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 294

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.